

Satzung
über
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
" Weyling "
der Ortsgemeinde Oetzingen

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oetzingen hat in seiner Sitzung am 29.04.1998 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes " Weyling " der Ortsgemeinde Oetzingen beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
3. die Begründung zu Bebauungsplanurkunde.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oetzingen, 07. 05. 1998

(Hübinger)
Ortsbürgermeister

